



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XVIII. Brandenburgische Vorstellung wegen Kitzing etc.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

Hierum und andern Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden, Gestrengen Herrlichkeiten und Gunsten selbstn vorstehenden tapffern Motiven, geruhen dieselbe gnädig und hochgünstig, es in die gebensame Wege zu fügen, auch selbstn dahin zu rathen und zu beschliessen, daß die in Westphälischen Stifffern gefessene Evangelische Ritterschafften, und welche deren Corporibus wegen ihrer Adlichen freyen Güter mit einverleibet, von dem grössten bis zu dem niedrigsten, und von dem niedrigsten bis zu dem grössten, bey der Freyheit ihres Gewissens und wohlhergebrachtem Exercitio Religionis, sowol auch andern ihren Privilegiis und Juribus in Geist- und Weltlichen Sachen, allermassen sie dieselben von undencklichen und mehren Jahren präscribiret, unbetrübet verbleiben, was denen zuwider vorgenommen, sonderlich aber die Verfassung der Evangelischen von Adel von den Thum-Stifffern, gänzlich abgeschaffet, und der Zutritt zu denselben ihnen, wie bey vorigen Zeiten geschehen, wieder eröffnet werden möge. Damit der Schluß dieser allgemeinen Friedens-Tractaten, deren Anfang sie mit höchster Begierde erwartet, und mit grossen Freuden vernommen, ihnen, was sie vorhero gehabt, nicht benehme, noch sie von der General-disposition des Gewissens Freyheit der Evangelischen ausschliesse, und also der Tag, worauf der Friede durch Gottes Verleihung wird publiciret werden, ihnen und ihren Nachkommen nicht erschrecklich falle, sondern wo der Friede erreicht, allda auch den unwohnenden Frucht tragen möge.

1646.
Febr.

Solche hohe Gnade und Wohlthat seyn um Eure Hochgräfliche Excellenz und Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten sie mit Leib, Gut und Blut und allen vermöglichen Dienstleistungen zu beschulden, so willigt als hochschuldigst, dieselben der gnaden-reichen Obsorge zu beständiger Leibes-Gesundheit, glücklichen Fortgang aller heylsamen Consilien und allem hoch-erwünschtem Wohl-wesen getreulichst befehlende. Lübbke den 17. Januar. Anno 1646.

Present. d. 10. Febr.
1646.

Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochgeehrtesten Gunsten

Unterthänige, Gehorsame, Bereitwilligste

In den Westphälischen Stifffern gefessene Evangelische Ritterschafften.

§. XVIII.

Brandenburgische Vorstellung wegen Ritzingen, der Bestung Wilzburg, und der Geistlichen Jurium in den Schwarzbergischen Graff- und Herrschafften.

Das hochlöbliche Haus Brandenburg brachte, nach Inhalt der nachstehenden Schreiben und Memorialien sub N. I. II. III. IV. seine Gravamina, wegen Restitution des einen dritten und sechzehenden Theils, nebst dem Closter und andern Particular-Stücken und Gerechtigkeiten zu Ritzingen, gegen das Stifft Würzburg; sodann, wegen völliger Restituirung der Bestung Wilzburg, in Confor-

mität des am 17. Dec. 1631. mit dem Kayserlichen General-Lieutenant Grafen von Tilly errichteten Accord; und endlich wegen Restitution des entzogenen Exercitii mit Bestellung der Geistlichkeit bey Kirchen und Schulen, in den Schwarzbergischen Graf- und Herrschafften, Landes zu Francken, bey dem Congress an;

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 12. Febr.
Anno 1646.

Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Schreiben an die Evangelische Gesandten zu Osnabrück.

N. I.
Culmbachischen Gesandten Schreiben.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und löbliche Herren Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten zu Osnabrück, Evangelischen Theils Zweyter Theil.

Kkk ff 2

vers

1646.
Febr.

versammelte hochansehnliche und fürtreffliche Herren Räte, Bottschaftter und Gesandte, Hoch- und Wohllebte, Gefirvenge, Edle, Weise und Hoch-gelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

1646.
Febr.

Aus gnädigem Befehl der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christian und Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croffen und Jägerndorff ic. Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meiner gnädigen gnädigen Fürsten und Herren, kan ich nicht Umgang nehmen, meine großgünstige, hochgeehrte Herren, mit diesem Schreiben zu behelligen, und denselben zu erkennen zu geben, welchergestalt beyden Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, bey diesen leidigen Kriegs-Jahren, etliche Dörter wider Recht und Billigkeit eingezogen, und noch auf diese Zeit vorenthalten werden, als ratione beyder hochgedachter Fürstlichen Fürstlicher Gnaden Gnaden, das Closter Kizingen im Land zu Francken, dann respectu Herrn Marggraf Albrechts Fürstlicher Gnaden in specie der dritte und sechzehende Theil an der Stadt und Amt Kizingen cum pertinentiis & deductis meliorationibus, wie auch die Vestung Wülzburg, und Exercitium mit Bestellung der Geistlichkeit bey Kirchen und Schulen in den Schwarzenbergischen Graf- und Herrschaften, Landes zu Francken, wie aus den Abschriften beygelegter Memorialien, an die höchst-hoch- und löblichen des Heiligen Römischen Reichs bey jegig vorseyenden General-Friedens-Tractaten versammelten Chur-Fürsten und Stände Räte, welche ich bey dem hoch-löblichen Chur-Maynsischen Reichs-Directorio nechsten Tages zu übergeben und zu bitten gedachte, daß solche gedachten dreyen Collegiis communiciret, sodann in Consultationem genommen, ad dictaturam gebracht, auch gewüriger Bescheid darauf gegeben werden möchte, mit mehrern zu vernehmen: und damit meine großgünstige hochgeehrte Herren desto besser Information de meritis causæ erlangen und einnehmen mögen, so habe ich drey gedruckete summarias Relationes wegen der Stadt, Amt und Closter Kizingen, wie auch noch drey von dem Tylischen Accord die Vestung Wülzburg betreffend, beyfügen und mit überschicken, benedenst im Nahmen meiner gnädigen gnädigen Herren Commitenten gebührender massen, für meine wenige Person aber dienstfeilig ersuchen und bitten wollen, daß ihnen beliebe, gemeldte drey Sachen in reife Consultation zu nehmen, berühmter hochvernünftiger dexterität nach, dahin cooperiren helfen, damit die gebetene Restitution realiter förderlich erfolge, und in effectu erhalten werden möge, allermassen hochgedachter meiner gnädigen gnädigen Fürsten und Herren Suchen und Begehren, nebst danckbarlichem Erbietzen, zu End oberwehnter Memorialien, weitläufftig an- und ausgeführet, so ich beliebter Kürze halber anhero wiederholet, die Sachen im guten Reccommandat zu halten, und zu schleunigem Effect zu befördern, nochmals gebeten haben; in Derofelben großgünstige Paveur mich auch bestes Fleisses befehlen wollen. Datum Münster den 9. Februa. Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten
Herren Abgesandten.

dienstergebener und besitzener

Fürstlich-Brandenb. Abgesandter
Johann Müller.

P. S.

Auch Großgünstige, Hochgeehrte Herren, was im Nahmen und aus Befehl des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechts, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ic. Herzogs ic. meines gnädigen Fürsten und Herrn, gegen Dieselbe ich in puncto die Restitution des entzogenen Exercitii, mit Bestellung der Geistlichkeit in Kirchen und Schulen in den Schwarzenbergischen Graf- und Herrschaften, Landes zu Francken, betreffend, in beygefügtem zuvor angeregten Memorial angebracht und gebeten, daß will ich auch im Nahmen und von wegen des auch

1646. auch Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marg- 1646.
 Febr. grafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. Herzogen, meines gnädigen Fürsten und Herrn,
 allerdings wiederholet und gebeten, darbey aber expresse protestiret, bedinget und
 dargethan haben, daß gemeldte Schwarzenbergische Graf- und Herrschaften nicht zum
 Lehnhof des Fürstlichen Hauses Osnobach, sondern des Fürstlichen Hauses Culm-
 bach gehören, auch Seine, Herren Marggraf Christians, Fürstliche Gna-
 den, mein gnädiger Fürst und Herr, wie zuvor alle, also auch jegigen Besizer und
 Inhabern dieser Graf- und Herrschaften, für dero allein zuständige und angehörige
 Lehn-leute gehalten und noch halten, und dahero an deren wohl-befugten Dominio
 directo, durch das übergebene Memorial nichts präjudiciret werden solle noch kön-
 ne, mit wiederholter nochmaliger dienst-befissener Bitte, die gesuchte Restitution
 ein als den andern Weg befördern zu helfen, und sich dieses Streits (dessen sich bey-
 de nahe anverwandte Fürstliche Häuser wohl vergleichen werden) nicht ir-
 ren, jedoch ad Protocollum nehmen, und dem hoffenden Friedens-Instrumento
 mit einverleiben zu lassen, wie in alle Wege recht und billig ist; auch mein gnädiger
 Fürst und Herr die gute Confidenz, mit Dank zu meinem Großgünstigen, Hoch-
 geehrten Herren tragen, denen zu groß- und günstigem Favor ich mich bestes Fleißes
 befehle. Actum Münster den 9. Febr. Anno 1646.

Præsent. d. 10. Febr.
 Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten
 Herren

dienstbesissener ergebener

Johann Müller.

N. II.

Diſtatum Osnabr. 12. Februar.
 Anno 1646.

Ejusdem Memoriale an den Chur, Fürsten und Städte-Rath ꝛ. Rätin-
 gen betreffend.

Præm. præmitt.

N. II. Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und günstigen, Hoch- und ge-
 ehrten Herren, soll aus des Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn
 Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. meines gnädigen Fürsten
 und Herrn Principals, mir in Gnaden zugefertigtem Special-Befehl, ich gebühlich
 und dienstlich anzufügen nicht unterlassen: Ob wol aus den in öffentlichen Druck
 gegebenen Actis und daraus gezogenen, in Anno 1641. bey dem damaligen Reichs-
 Tage zu Regensburg distribuirten Extractu, notorium und in continenti noch
 ferner erweislich, daß das Stifft Würzburg die Reichs-Lehnbare Burg und Stadt
 Rötzingen am Maynfluß in Francken gelegen, cum pertinentiis, so lange selbige in
 rerum natura gewesen, niemahln ganz sondern allein zwey in Annis 1339. und
 und 1406. von Herrn Gottfriedem und Johannsen von Hohenlohe, vermittelst
 jedesmahl darüber ausgebrachter Römisch-Kaiserlicher und Königlich-Belehnung,
 erlangte und zusammen, respectu totius fünf Achtheil betreffende Theile daran ge-
 habt, dieselbe auch, und kein mehrers hochernanntes meines gnädigen Fürsten und
 Herrn in Gott ruhendem Tritavo, weyland Herrn Albrechten, Marggrafen, dar-
 nach Churfürsten zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg ꝛ. hochlibbfeeligsten
 Angedenckens, für sich und Dero Erben, in Anno 1443. um 36100. Goldfl. ver-
 pfändet, zu usufructuiren, eingegeben und zu reluiren bedinget; dabeneben aber
 den Herren Burggrafen zu Nürnberg und Marggrafen zu Brandenburg den ad con-
 stituendum totum, über obbenannte zweyen noch übrigen dritten erst hocherwehnter
 Fürstlichen Familie, bereits in Anno 1390. vor aller Würzburgischen oppigno-
 ration mit rechtmäßigem Titul Römisch-Königlicher Investitur erlangten, auch noch
 in selbigem Jahr in Contradictorio coram arbitris erhaltenen, von Gottfriedem
 und Conraden von Hohenlohe, genannt von Brauneck herrührenden ein dritten und
 sechzehenden, oder per æquipollens kürzer auszusprechen, die über obbedeutete Würz-
 burg-

Kkk ff 3

bur-

Febr.
1646.

burgische fünf- noch drey Achteil anreichenden Theil, an gemeldter Burg und Stadt, sowol vor und nach solcher letzten, als auch vor bey und nach der sonsten auch vorhero in Anno 1399. auf 12000. Goldgülden constituirten, aber in Anno 1416. abgeledigten ersten, wie auch vor bey und nach der andern in Anno 1434. ebenmäßig um 12000. Goldgülden Hauptguth contrahirten, in vorherührter dritter und letzter wieder mit begriffener Verpfändung der Würzburgischen Theile, mit fast unzählbaren verbal- und real-Confessionibus, und sonderlich in allen seit Anno 1390. bis auf das Jahr 1625. von Fällen zu Fällen, so ofte es zu schulden kommen, an seiten des Stifts eingezogenen Erbhuldigung zu Kitzingen selbst erkandt: Ja hochbesagte Herren Burg- und Marggrafen, in gemeldter Proposition, zu verstehen auf drey Achteil an Beeth, Dienst, Abgaben, Lager, Uingeld, Steuer und andern herrschaftlichen juribus & redditibus solche ganze Zeit über, und nahmentlich auch in den Jahren, da Dieselbe nichts von Würzburg Pfands-weise innen gehabt, benanntlich von Anno 1390. bis 1399. und von Anno 1416. bis 1434. mit und neben sich, ohne einige Hinderung oder Contradiction, wissenschaftlich participiren lassen: welche also selbst erkannte Burg- und Marggräfliche jure proprio competirende Mitherrschafts-Gerechtigkeit, dann durch ein und andere darzu kommende Würzburgische oppignoration derselben Theile, wie die Vernunft giebt, ja keinesweges absorbiert worden, noch absorbiert werden können, und kürzlich zu reden, den Stift Würzburg, weder vor, bey oder nach unterschiedlich vorgangenen Verpfändungen seiner Theile, sich für Allein-Herrn diß Orts, ausser des jetzt folgenden Verlauffs, doch gar niemals ausgeben dürfen, noch solches in Abmangel zur acquisition in allerwege notwendiger Römischer Kayser- oder Königlichlicher Belehmung, bey dem einen, nemlich vorweylen Brauneckschen, nunmehr aber Brandenburgischen Haupt-Theil, mit Bestand oder Grund der Wahrheit thun können, daß doch dessen allen ungeachtet und unbetrachtet, im verwichenen 1626. 1627. 1628. und 1629. bey unternommener Abführung obberührter letzter Würzburgischer Pfandschaft pro 39100. Goldgülden, an statt obbenannter dafür versetzter Theile, gemeldte Stadt ganz angesprochen, solch unbillig Postularum auch bey den zwischen beyder Religion zugethanen Ständen des Heiligen Reichs vorgewesenen diffidentien und Mißverständnissen, nicht ohne (theils) per expressum darauf genommenes Absehen behauptet und durchgedrungen, also hocherwehnten meinen gnädigen Fürsten und Herrn Commitenten in Seiner Fürstlichen Gnaden noch unmündigen Jahren, neben den Würzburgischen verpfändeten, zugleich nicht allein, obberührter dero niemals von dem Stift Würzburg jure pignoris, sondern e momento primavæ acquisitionis Anno 1390. jederzeit jure proprio ingehabter, auch solchergestalt vor Gott und aller ehrbaren Welt noch gebührender und zustehender ein dritter und sechzehender Theil, samt seiner Zugehörte, sondern auch 2) das ebenfalls gar nie in oppignoratione vel lite versetzte Closter Kitzingen, und dieses zwar ohne einzige weder gegen vorhochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn Principalen damals verordnet gewesene Fürstliche Vormundschaft, noch in specie gegen dem gleich Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff, Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meinen auch gnädigen Fürsten und Herrn, dessen Fürstliche Gnaden doch zum halben Theil dabey interessiret, vorhergangene Klage, Citation, Gehör, Beweis, Cognition oder Condemnation, ja auch ungeachtet der sonsten schon längst zuvor derenthalben mit dem Stift Bamberg am Kayserlichen Cammer-Bericht zu Spener verfangenen notorischen litispenspendenz: und 3) andere mehr denen Herren Burg- und Marggrafen separatis titulis acquirte Particular-Stücke und Gerechtigkeiten hinweg genommen; also dadurch die in der Kayserlichen Urthel darauf erfolgter Declaration und Executions-Commission præscribirte limites, krafft deren allen mehr nicht, als was der Pfands-Brief vermag, und consequenter freylich nicht ganz Kitzingen, sondern nur die verpfändete Stiftische Theile daran, in die Execution gezogen, hochgedachtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn Commitenten aber, oberwehnte dero, besage erst berührter Declaratorix, originaliter bescheinigte Erb-Portion und dahero gehaltenes, auch

1646.
Febr.

1646.
Febr.

auch noch habendes Gemeinschafts-Recht an gemeldter Burg und Stadt, mit ihren Ein- und Zugehörungen, und was man a parte des Hauses Brandenburg bey dem actu executionis noch weiter liquidiren würde, vorbehalten seyn und ruhig verbleiben: wegen des Closters aber, vermöge derenthalben ausgegangenen absonderlichen Kayserlichen Rescripti gar nicht exequiret, sondern nur die Beschaffenheit erkundiget, und zu weiterer Kayserlichen Verordnung berichtet werden sollen, allzuweit überschritten worden.

1646.
Febr.

Wann dann solches alles nach gestalt vorgewesenen beandten Läuften zwar nicht zu ändern gewesen, darein gleichwohl von hochgedachtes meines gnädigen Fürsten und Herrn wegen, mit Stillschweigen gar nicht gehelet, sondern gegen die, theils so gar contra Jus Gentium, inauditis & incitatis, quorum interest, häufig mit untergelauffene Nullitäten, Ubertreibungen & excessus Sententiarum Declarationis & Commissionis Caesareae (so man zwar allein necessitate juris sui defendendi, sonst aber salvo cujusvis honore ac debito respectu desuper protestando, will gemeldet haben) vor Notario und Zeugen, bey Relaxation der Unterthanen Pflichte, und sonst zu vielen unterschiedlichen mahlen öffentlich in sollemnissima forma protestiret, und nicht allein hochgedachten Herrn Marggraf Albrechts Fürstliche Gnaden, der Abgang an den zu gering im Halt ausgezahlet 39100. Gold-Gulden Pfand-Schillings, sondern zusehender das Hauptwerk und alles dasjenige, was dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg, zu Wiedererlangung des Seinigen, wessen es also ungütlich depollesioniret, in einige weg, damalen oder künftig, nützlich oder ersprießlich oder nothwendig seyn möchte, per expressum ausbedinget und vorbehalten, und dergleichen Reservat, so gar den sonst höchst-beschwerlichen Executions-Bescheiden selbst mehr denn an einem Ort mit angeheftet; in krafft dessen auch diese Sache bereits in Anno 1641. bey dem Reichs-Tage zu Regensburg angebracht, daselbst aber das Friedens-Werk und dessen Stabilirung, auch gehörige Abhelfung dieser und anderer dergleichen Beschwerden, zu keiner Erledigung gelanget, sondern allein der Anfang dazu mit Veranlassung gegenwärtiger Congressuum gemacht worden; bey welchen dann unter andern auch davon zu handeln, daß zu Wieder-Aufrichtung des durch sothane Proceduren nicht wenig geschwächten alten deutschen Vertrauens, dasjenige, so unter wärenden innerlichen Kriegen einem oder dem andern Theil, nicht nur mit öffentlichen Feindes Gewalt, sondern auch sub specie Juris, ohne gnugsame Verhör und Erkenntnis der Sachen, cum injuria partis alterius zumal in aetate ejusdem adhuc pupillari, abgenommen und entzogen worden, restituiret werden solle:

Als ihue im Nahmen und auf Befehl, wie obstehet, Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren ich hiemit gebührendes, inständiges Fleißes bitten und ersuchen, sie wollen unbeschwert sich belieben lassen, es bey der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Hochansehnlichen Herren Commissarius, und wo es sonst mehr die Nothdurfft ersfordern mag, mit ersprießlicher Remonstration dahin zu vermitteln, damit dieses mehr hochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn auf der kundbaren Billigkeit gegründetes Desiderium, seiner hohen Wichtigkeit nach, als dabey neben der ganzen Chur- und Fürstlichen Familia zu Brandenburg, auch beyde Erb-Verbrüderte Chur- und Fürstliche Häuser Sachsen und Hessen notorie mit interessiret, in behörige Consideration gezogen, beherziget, Ihre Fürstliche Gnaden ohne Verzug in den Stand, worinnen der weyland auch Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg in Preußen 2c. Hochernannter Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater und Vorfahr am Fürstenthum, Christblicher Gedächtnis, in Anno 1618. Ihre Fürstliche Gnaden selbst aber noch neulich, nemlich im Januario Anno 1629. bey vorgangener wiederrechtlicher Abnahm sich befunden, und nemlich bey Burg und Stadt Kisingen cum Pertinentiis, mit dem Stift Würzburg nach Proportion ihres daran gebührenden ein dritten und sechzehenden Theil in gemeine und Mitherrschaftliche respective des Closters und anderer Ihrer Fürstlichen Gnaden theils allein, theils und nemlich, so viel das Closter betrifft, mit und neben auch hochbesagtes meines gnädigen Fürsten und Herrn,

1646.
Febr.

Herrn, Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg ꝛc. Fürstliche Gnaden separatin
zustehenden Particular-Stücken und Gerechtfame in absonderlichen Possess, Ruh-
und Rießung, cum omni causa tam in Ecclesiasticis quam in Politicis bestän-
dig restituiret, und solches dem Instrumento Pacis, und hiernächst darüber fol-
gender allgemeiner Reichs-Satz- und Bekräftigung, gleich anderer Stände Beschwerden
und derselben Erledigung, specificice einverleibet werden möge. Hierdurch wird die
Gerechtigkeit, als das vornehmste Fundamentum Pacis & fulcrum Rerumpu-
blicarum befördert, gutes Vertrauen und einträchtiges Zusammensehen auch so weit
wieder gestiftet, die vorhabende Reichs-Beruhigung nicht wenig besteißet, auch
Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und
Geehrten Herren Merita, gegen dem nothleidenden Vaterland Deutscher Nation,
und in specie dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg mit Ruhm vermehret,
welches hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Commitent, um Eurer Hoch-
würden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren in
Freundschaft, mit günstigem geneigten auch gnädigen Willen, damit Seine Fürstli-
che Gnaden denselben sämtlichen ohne das forderst wohl beygethan, zu erkennen er-
bbüßig verbleiben. Signat. &c.

1646.
Febr.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstrwilliger

Fürstlich- Brandenburg- Dnolsbacher
Gewalthaber.

N. III.

Dictat. Osnabr. d. 12. Febr.
1646.

Ejusd. Memoriale ad eosdem, Wülzburg betreffend.

N. III.
Ejusd. Me-
moriale
Wülzburg be-
treffend.

Des heiligen Römischen Reichs Höchst- Hoch- und Löblicher Chur-Fürsten und
Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten versammelte hochansehn-
lich- und fürtreffliche Herren Abgesandte, Räte und Bottschaffter, Hochwürdige,
Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Bestrenge, Best und Hochgefahrte, Ehren-
veste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Groß- und Günstige, Hoch-
und Geehrte Herren. Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und
Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtig-Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc.
meines gnädigen Fürsten und Herrn Principalen, mir in Gnaden zugefertigten
Special-Befehls, ich gebührlich anzufügen nicht unterlassen, wasmassen Reichs-Kün-
dig auch aus beygefügtem Abdruck am 17 Decembr. Anno 1631. zu Weissenburg am
Nortgau aufgerichteten Accords mit mehrern zu ersehen, welchergestalt hochgedach-
te Ihres Fürstlichen Gnaden und Dero Fürstlichen Hauses, bey ermeldtem Weissenburg
gelegene Vestung Wülzburg dem damahligen Kayserlichen General-Lieutenant,
Herrn Grafen von Tylli seel. von Ihrer Fürstlichen Gnaden Vormundschaft, mit
gewissen capitulirten Reservatis übergeben, und dabey lauter bedinget worden, daß
bey solcher Ubergabe hochgedachter Fürstlicher Brandenburgischer Vormundschaft,
von wegen der Fürstlichen Pupillen alle Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Welt-
lichen, zusamt der Defnung ruhig continuirenden Possession und leiblicher Vestung
vorbehalten, und es Deroselben allerdings ohne Verfang, auch zu einiger privir- oder
depossidierung nicht angesehen, weniger dahin zu ziehen oder zu versehen, sondern viel-
mehr die einlegende Guarnison, sobald die dazumal selbiger Orten vorgewesene Ges-
fahr und Unruhe gestillet, ungeachtet der Krieg anderswo fortgestellt, wieder abge-
führet, der Platz der Fürstlichen Vormundschaft, oder einem regierenden Marggra-
fen von Brandenburg zu Dnolsbach, mit allem Geschütz, Munition, Getreid und
allen

1646. Febr. allen demjenigen, was bey der Einantwortung darinnen gelassen worden, idque beneficio Inventarii, wie solches darüber aufgerichtet, und noch vorhanden, ohn alle Veringerung, Verderb oder Veränderung, auch ohne einzige Exception, wie die inner- oder aussere Rechtsens erdacht oder vorgebracht werden möchte, restituiret werden sollen.

Die weil dann hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Committent zu der also paciscirten Wieder-Einräumung berührter Dero Bestung, ungeachtet die derenthalben dem Accord einverleibte Condition schon vor längstem purificiret, Ihre Fürstliche Durchlaucht auch darauf bey jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg und seithero am Kayserlichen Hof vielfältige allerunterthänigst und gebührende Erinnerung gethan, bis noch nicht gelangen können, nunmehr aber nicht zweiffeln, es werde Ihre, vermittelst unter Handen habender Friedens-Tractaten, auch in diesem Paß, gleich andern, die bisshero desiderirte Hülffe und Restitution des ibrigen geschehen:

Als haben Sie mir gnädig anbefohlen, derenthalben zu dem Ende Special-Erwehn- und Ersuchung zu thun, damit durch Eurer Hochwürd- und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, bey den Kayserlichen Hochansehnlichen Herren Commissariis, und wo es sonst die Nothdurfft erfordern mag, einwendende erspriessliche Remonstracion, es dahin vermittelt, daß dieser Ihrer Fürstlichen Gnaden plenarie cum omni causa, dem Accord und aufgerichtem Inventario gemäß suchenden und in alle wege billigen Restitution ebenmäßig expresse und dispositive, mit Beziehung auf den Accord und Inventarium, gedacht werden möge.

Wie nun an Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren ohnbeschwehrtter Willfahung ich nicht zu zweiffeln; als wird es um dieselbe oft hochgefagter mein gnädiger Fürst und Herr Principal mit günstig, geneigtem auch gnädigem Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denenselben allerseits ohne das forderst wohl beygethan, zu erkennen nicht unterlassen.

Präsent. d. 10. Febr.
1646.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Diensthwilliger

Fürstlich-Brandenburg- und
Dolzbachischer
Gewalthaber.

N. IV.

Dictat. Osnabr. d. 14.
Febr. Anno 1646.

Ejusdem Memoriale ad eosdem, das Exercitium Religionis in den
Schwarzenbergischen betreffend.

N. IV.
Memoriale
wegen des Ex-
ercitii Reli-
gionis in den
Schwarzen-
bergischen.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und Ibblicher Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten verfamlete hochansehn- und fürtreffliche Herren Abgesandte, Räte und Bottschaften, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Best und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtig- Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stetin, Zwenyter Theil.

LII II

Pom.

1646.
Febr.

Pommern, der Casuben und Wenden, auch in Schlessen zu Jägerndorff Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meines gnädigen Fürsten und Herrn Principaln, mir in Gnaden zugewertigten Special-Befehl, ich gebürlich anzufügen nicht unterlassen, wasmassen in der dem Fürstlichen Hause Brandenburg Lehnbahren Graffschafft Schwarzenberg und Herrschafft Hohenlandsberg die Religion Augspurgischer Cnoffession lang vor dem Passauischen Vertrag zu Zeiten Herrn Friederichs von Schwarzenberg in Kirchen und Schulen eingeführet, angenommen, gelibet, auch nachgehends in Anno 1588. dem weyland Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc. auch in Schlessen zu Jägerndorff ꝛc. Herzogen, Christlobsfeligster Gedächtnis von Herrn Graf Johann zu Schwarzenberg, erst wohltemelbten Herrn Friederichen Sohn, das Jus Patronatus & Collaturzin. & destituenti, examinandi & visitandi neben andern der Geistlichkeit anhängigen von Seiner Gnaden ohn männliches Wiederrede ruhig ingehabten und wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten auf alle Pfarren, Kirchen und Schulen in gemeldter Graf- und Herrschafft, auch auf Ihre Fürstliche Durchlaucht Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, zu ewigen Zeiten, so lange selbige bey der wahren Augspurgischen Confession, wie dieselbe in Anno 1530. Kayser Carlin von den protestirenden Chur-Fürsten und Ständen überreicht, verharren werden, verschafft, übergeben und zugeeignet: solch Geschäft auch, von allen feinen, Herrn Graf Johann von Schwarzenberg, Lehns-Folgern, feinen ausgenommen, ohngeachtet sie der Catholischen Religion zugethan gewesen, bis auf den jetzigen Inhaber berührter Graf- und Herrschafften, Herrn Graf Johann Adolphen, theils in Person, theils durch ihre Bevollmächtigte Gewalthaber, bey ihren Lebens-Empfänglichnissen, vermittelst absonderlicher in denen Lehn-Briefen per modum relationi ausdrücklich gemeldter, auch mit leiblichem Eyd beschwohrner Accord und Reversalen bestätiget, und darein cum amplissima & extensiva renunciacione aller Geis- und Weltlichen Rechte, Päpstlichen Bullen, Concilien, Decreten, Absolutionen, Restitucionen, Dispensationen, Beneficien und Begnadigungen, ja so gar des Religion-Friedens selbst, hochbetheuerlich versprochen worden, daß hinführo hochgedachtes Fürstliches Haus Brandenburg an Bestellung, Befeh- und Entsetzung der Schwarzen- und Hohenlandesbergischen Pfarren, Kirchen und Schulen und also durchaus in Exercitio der Ceremonien, Kirchen-Gebäude und Religion der Augspurgischen Confession, auch an den Gottes-Häusern derselben und allen andern Einkommen nicht gehindert noch geirret, sondern dabey ruhig und die jedesmal von Brandenburg bestellte Kirchen- und Schul-Diener, samt den ihrigen sowohl ihrer geübten Lehr der Augspurgischen Confession ohn Maßgebung an ihren Personen, Einkommen, wie die einer jeden Pfarr incorporiret oder addiret, ungeschmälet, unbedrängt und unbeschwert gelassen, auch alle derselben Graf- und Herrschafften Unterthanen, Kirchen, Gotteshäusern und Heiligen-Pfeger, ihre Weib, Kinder und Nachkommen von solcher Religion Augspurgischer Confession, als in deren sie vor vielen Jahren hero und von Jugend auf gelehret und nach einander unterwiesen worden, nicht abgehalten, gehindert, noch derenthalben ichtwas entgelten, oder mit Ungnad darum gemeynet, sondern von den Grafen dabey geschüzet, gehandhabet werden: und ob wohl den Herren Grafen, wenn Sie und die ihrigen in Dero Graf- und Herrschafft Schlessern gegenwärtig das Exercitium Catholicae Religionis frey und ungehindert, für sich und ihre Diener und Dienerin vorbehalten, jedoch es sonst in alle wege bey der Verordnung und Inhalt vorerwehnten Herrn Graf Johansens Testaments verbleiben und demselben hierdurch nichts benommen seyn solle; dabey es dann auch so lange verblieben, und mit Präsentacion der Kirchen-Diener zum Brandenburgischen Consistorio, derselben Examination, Installation, Visitation, Destitution, und allen andern zur Geistlichkeit gehdrigen Actibus, besage der in großer Anzahl bey dem Brandenburgischen Archivo vorhandenen Documenten, in viridi observantia absque ulla interruptione also gehalten worden, bis nach des weyland Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg in Preußen,

1646.
Febr.

1646.
Febr.

Preußen u. Herzogen, in Anno 1625. erfolgten Christlichen Ableiben, der obbedeutete Accord wegen der Geistlichkeit von damaligem Inhabern mehrerer Herrschafften, Herrn Graf Ludewigen, welcher ihn doch vorher in Anno 1618. selbst leiblich beschworen, in Disputat zu ziehen angefangen, auch endlich das von Anno 1530. bis dahin ganzer 95. Jahr lang dieser Orten ruhig continuirte Exercitium Augspurgischer Confession mit der That verboten und abgeschaffet: die Geistlichen am 10. Martii gemeldtes 1627. Jahres mit einander verjaget, und sich hiezu des zur selbigen Zeit im Fränckischen Crayß einquartiret gewesenen Herrn Obristen von Schönberg persönlicher Cooperation, samt seiner unterhabenden Völcker Dienst, zu Aengstigung und Bezwingung der armen Unterthanen gebraucher.

Und ob wohl seithero der jetzige Inhaber Herr Graf Johann Adolph u. um Abstellung solcher eingedrungenen Innovation und Einfüllung seines disfalls ebenmäßig gethanen hochbetheuerten Versprechens, in Schriften erinnert worden; ist doch von ihme solche Antwort erfolgt, daraus mehr Lust zu Beharrung der eine Zeit hero vorgegangenen Contraventionum, weder zu schuldiger Accommodation zu verspüren.

Wann dann solches alles occasione und mit Prävalirung dieser innerlichen Motuum im Heiligen Römischen Reich also attentiret, durchgedrungen, und bishero, mit thätlicher Abhalt- und Ausschließung des Fürstlichen Hauses Brandenburg, von seiner mit gutem Titel und Glauben hergebrachten Possels vel quasi, behauptet worden: welches nicht allein den possedirten Theil zu merklicher Beschwehr und Schimpff gereichen thut, sondern auch andern der Augspurgischen Confession Verwandten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, bevorab beyden mit Brandenburg hoch-verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, ja auch sonsten außer aller Consideration der zwispaltigen Religion allen Lehn-Herrschafften billig und zwar nicht geringes Nachdenken verursachen mag, wodurch das gute alte Vertrauen im Heiligen Reich mehr weiter gekräncket, weder zur Reduktion desselben geholffen wird.

Als thue im Nahmen und aus Befehl Eingangs hochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn Committenten, Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren, ich hiemit gebührliches inständiges Fleißes ersuchen und bitten, sie wollten unbeschwert Gefallen tragen, es bey der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, hochansehnlichen Herren Commissariis, und wo es sonst die Nothdurfft mehr erfordern mag, mit erspriesslicher Remonstration es dahin zu vermitteln, damit diese Beschwerung ihrer, nach Gestalt darbey interessirter dreyer vererbbrüderter hoher Chur- und Fürstlichen Häuser, ja auch aller der Augspurgischen Confession zugehörigen Chur-Fürsten und Stände des Reichs hohen Wichtigkeit und weitaussehender Consequenz nach, in reife Consideration gezogen, hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, und vermittelst Deroselben, das ganze Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, zu Dero in Anno 1618. ja noch neuerlicher gehalten wohl-beglaubten und titulirten Possels vel quasi in Bestellung, Befetz- und Entsetzung der Ministerien in Kirchen und Schulen, bey berührter Graf- und Herrschafft Schwarz- und Hohenlandsberg, samt was weiters, vermöge darüber zwischen beyden Fürst- und Gräflichen Häusern auf beyderseits Nachkommen ewig und unwiederrufflich aufgerichteten Accords, wegen der Geistlichkeit darzu gehörig, plenarie und auf ein beständiges ewiges Ende restituiret, solches auch dem Abschied bey dem passu restituendorum loco congruo specificice & dispositive inseriret werden möge.

Hierdurch wird die unter andern auch fürnehmlich in fide & observantia patrum conventorum bestehende heilsame Justitia, als das vornehmste Fundamentum Pacis & fulcrum Rerumpublicarum befördert, gutes Vertrauen und einträchtiges Zusammenseßen auch soweit wieder gestiftet, die vorhabende Reichs-
Zweyter Theil. Beru.

1646.
Febr.

Bernigung nicht wenig besteiſſet, auch Eure Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrte Herren Merita gegen dem nothleidenden Vaterland Deutscher Nation, und in specie dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg, mit Ruhm vermehret, welches hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Comittent um Eure Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren, mit günstigem geneigten auch gnädigen Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denselben sämtlich ohne das förderist wohl beggethan, zu erkennen erböthig bleibt zc.

1646
Febr.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen, Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstwilliger

Fürstlich- Brandenburg- Dnoltzbachischer
Gewalthaber.

§. XIX.

Von des
Reichs-Hoff-
Raths Agentens
Duckard
Exilio.

Es haben auch Privat-Personen, welche sich von höhern Orten beschweret zu seyn vermeynten, an den gegenwärtigen Friedens-Congress sich gewendet, und in ihrem Anliegen, Trost und Hülffe gesucht. Dergleichen that der Reichs-Hoff-Raths-Agent Burchard, welcher wegen eines vor den General-Feld-Zeug-Meister von Sparr, an den Venetianischen Ambassadeur Justiniani abge-

fasten Lateinischen Schreibens, in Arrest gezogen, und darauf von dem Kayserlichen Hoff hinweg geschafft wurde. Er suchte daher bey dem Corpore Evangelico, um Intercessionales an, Inhalts N. I. welche ihm auch N. II. & III. sowol an Ihro Kayserliche Majestät als an Dero Gesandtschaft erteilet wurden: und kommt in folgenden Actis noch mehrers von diesem Punkt vor.

N. I.

Des Reichs-Hof-Raths Agentens Burchards Vorstellung ad Corpus Evangelicum, desselben Exilium betreffend.

N. I.
Memoriale
an die Ewan-
gelischen
Stände zu
Osnabrück
und Münster.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, auch Edle, Ehrenveste, Hochachtbare und Hochgelahrte, insonders großgünstige und hochgeehrte Herren und Patronen. Ob zwar Eure Gestrengen und Herrlichkeiten, denen zu allen Respekt und möglichsten Diensten, ich mich jederzeit schuldigst und bereit-willigst erkenne, bey den jetzigen des allgemeinen Frieden und nothleidenden Vaterlandes hochwichtigen obliegenden Consultationibus und Berathschlagungen, ich ungerne mit meinen privat-querelen und lamentationibus molestiren und behelligen mag: so kan ich doch aus ganz unvermeidlichen, hoch-nothzwingenden Ursachen, wie in folgenden mit mehrern zu vernehmen, unter beykommender absonderlicher kurzen Relation sub A. welche deswegen gnädig anzuhören, ich schuldiges Fleißes bitten thue, denselben dienst-gehorsamlich zu berichten nicht umgehen, was gestalt in Anno 1644. an dem Kayserlichen Hofe zu Wien, alda ich der Zeit unter der löblichen Reichs-Hof-Raths-Expedition bestellter Advocatus und Agent gewesen, ich wegen eines schlechten dem General-Feld-Zeugmeister, Ernst Georg von Spar, auf sein Begehren und Verantwortung, von mir aufgesetzten Lateinischen Concept-Schreibens, Inhalt der Abschrift hierbey sub B. welches er an den Herrn Venetianischen bey dem Kayserlichen Hofe residirenden Ambassadeur (tit.) Herrn Johann Justiniani, in causa privata etliche arrestirte und zwischen ihnen beyderseits prätendirende Gildehassische Gelber betreffende, abgehen lassen, darüber aber er der Herr Ambassadeur sich gar hoch offendiret gehalten, unverschuldeter Weise erstlich in einen schweren, und in dergleichen Sa-